

Fortbildungsreglement

Verabschiedet vom Vorstand der Cranio Suisse®
am 18. August 2011
Angepasst am 20. März 2018, 31. Okt. 2019, 8. Dez. 2022 und 6. Sept. 2024

Fortbildungsreglement

1. Allgemeines

Craniosacral Therapie praktizierende Mitglieder der Cranio Suisse® (CP) haben 40 Kontaktstunden¹ Fortbildung pro zwei Kalenderjahre nachzuweisen (zwei Kalenderjahre zusammen werden im folgenden Fortbildungsperiode genannt).

Die Fortbildungsüberprüfung findet alle zwei Jahre statt.

Neueintretende CP müssen ab dem auf das Aufnahmedatum folgenden Kalenderjahr bis zum Ende der laufenden Fortbildungsperiode den Fortbildungsnachweis erbringen. Fortbildungskurse werden in der Regel erst nach der Diplomierung als solche anerkannt.

Maximal 20 Stunden können als Positivsaldo auf die nächste Fortbildungsperiode übertragen werden.

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Fortbildung legt das Mitglied unter Beachtung der nachfolgenden Punkte selber fest.

Solange jemand praktizierendes Cranio Suisse® Mitglied ist, besteht die Fortbildungspflicht, unabhängig vom Alter.

2. Fortbildungskurse

Die Craniosacral Therapierenden entscheiden selbst, welche Fortbildung innerhalb des unten vorgegebenen Rahmens ihre Tätigkeit als Craniosacral Therapierende fördert und unterstützt.

Mögliche Inhalte und Themen von Fortbildungen:

- Craniosacral Therapie
- Andere Methoden der KomplementärTherapie
- Fachbezogene Supervision
- Schul- und Erfahrungsmedizin
- Kurse, die für das Erreichen des Branchenzertifikats KT (Methode Craniosacral Therapie) im Gleichwertigkeitsverfahren der OdA KT notwendig sind (wie Vorbereitungskurse für das Branchenzertifikat).
- Vorbereitungskurse für die Höhere Fachprüfung KT
- Prozessbegleitung und Trauma Therapie
- Themen, welche die therapeutische Kompetenz fördern.

Es können pro Fortbildungsperiode maximal 10 Kontaktstunden fachbezogene Tätigkeit als Lehrperson anerkannt werden und 10 Kontaktstunden fachbezogene Assistenz.

Cranio Suisse® akzeptiert das Branchenzertifikat KT, welches über das Gleichwertigkeitsverfahren erlangt worden ist, einmalig als Fortbildung im Umfang von 40 Kontaktstunden.

Cranio Suisse® akzeptiert die Höhere Fachprüfung KT einmalig als Fortbildung im Umfang von 40 Kontaktstunden.

¹ Eine Kontaktstunde (Fortbildung und Unterricht) ist als Lehr-/Lernzeit mit steuernder DozentInnen-Präsenz definiert und umfasst den effektiven Unterricht und die anschliessende Pause von 10-15 Minuten.

Auf Anfrage prüft Cranio Suisse®, ob Fortbildungen, die nicht auf der Website der Cranio Suisse® aufgeführt sind, als Fortbildungen anerkannt werden.

4. Einschränkungen

Cranio Suisse® erkennt den Wert und die Notwendigkeit folgender Kurse und Tätigkeiten an. Diese werden jedoch im Fachgebiet Craniosacral Therapie nicht als Fortbildung anerkannt.

- Selbsterfahrung (z.B. Systemische Aufstellung oder Geburtsprozessworkshops)
- Eigenbehandlungen, Intervision
- Nicht fachbezogene, erhaltene Supervision
- Tätigkeit als Supervisorin, als Supervisor
- Asynchroner Unterricht², Selbststudium
- Kurse aus den Bereichen Wellness und Kosmetik
- Schamanismus, Geistheilen, Magie und Rückführungen
- Kurse zur Craniosacral Therapie mit Tieren

5. Online-Fortbildungen

Für die Anerkennung von Online-Fortbildungen wird die gleichzeitige Anwesenheit von Lehrperson und Studierenden (Synchronizität) sowie eine Präsenzkontrolle verlangt.

6. Befreiung von der Fortbildungspflicht

Das Mitglied kann bei Cranio Suisse® aus wichtigen Gründen oder in Härtefällen, die ihm eine Fortbildung nicht ermöglichen (z.B. Schwangerschaft, Geburt, länger dauernde Krankheit, Auslandsaufenthalt), schriftlich und mit Begründung für eine befristete Zeit die Passivmitgliedschaft beantragen, und gleichzeitig von der Fortbildungspflicht befreit zu werden.

Mit dem Wegfall des schwerwiegenden Grundes lebt die Fortbildungspflicht ohne weiteres Zutun wieder auf. Das Mitglied ist verpflichtet, den Wegfall des schwerwiegenden Grundes umgehend dem Verband zu melden.

7. Nicht erfüllte Fortbildungspflicht

Reicht ein Mitglied seine Fortbildungsbelege in dem Jahr, in welchem die Fortbildungskontrolle durchgeführt wird, bis zum 31.12. nicht ein, gelangt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- Anfangs Februar wird das Mitglied an die Pflicht zur Einreichung seiner Fortbildungen erinnert und aufgefordert, die Belege bis zum 31. März nachzureichen. In diesem Schreiben wird angekündigt, dass bei einer weiteren Erinnerung eine Bearbeitungsgebühr fällig wird.
- Wird die Fortbildungspflicht weiterhin nicht nachgewiesen, folgt anfangs April das zweite Erinnerungsschreiben mit der Ankündigung, dass das Mitglied von der Therapeut*innenliste gestrichen wird, wenn die Fortbildungsbelege bis zum 30. April

² Lernprozesse, bei denen die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden zeitlich versetzt stattfindet.

nicht eingegangen sind. Gleichzeitig mit dem Erinnerungsschreiben wird die Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

- Sind die Fortbildungsnachweise bis zum 30. April nicht eingegangen, wird das Mitglied von der Therapeut*innenliste gestrichen. Anfangs Mai erfolgt das dritte Erinnerungsschreiben, in dem eine letzte Einreichungsfrist bis zum 25. Mai festgelegt ist. Wird die Fortbildung bis zu diesem Datum nicht nachgewiesen, wird ein Ausschlussverfahren aus der Cranio Suisse® eingeleitet.

8. Administratives

Die Kursbestätigungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname der Teilnehmerin, des Teilnehmers
- Datum (von/bis), Dauer in Stunden
- Inhalt und Bezeichnung des Seminars (Inhalt als Beilage möglich)
- Bei Online-Fortbildungen die Bestätigung der Synchronizität
- Unterschrift der Seminarleitung/Kursleitung
- Adresse und Unterschrift der Organisatorin, des Organizers

9. In Kraft treten

Dieses Fortbildungsreglement tritt am 1. Januar 2029 in Kraft und wird erstmals auf die Fortbildungsperiode 2029/2030 angewandt.